



Was ist erlaubt, was nicht?

32

Rechtstipp. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat sich mit der Frage befasst, ob im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Abrechnungsbetrugs die vollständige oder partielle Spiegelung von Patientendaten einer Arztpraxis zulässig ist (Urteil vom 05.11.2024 – 59 Gs 11714/24).

Autor: RA Michael Lennartz

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg beschuldigte einen Arzt des Abrechnungsbetrugs gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern. Das Amtsgericht Nürnberg erließ daraufhin Durchsuchungsbeschlüsse, unter anderem auch für die Praxisräume des Arztes. Aufschluss geben sollten die elektronisch gespeicherten Patientendaten über erbrachte GKV-Leistungen im betreffenden Zeitraum. Im Rahmen der Datensicherstellung wurden Daten von Praxisrechnern auf dienstliche Datenträger der Staatsanwaltschaft gespiegelt. Gespiegelt wurde auch die Praxissoftware CGM Medistar in Form einer virtuellen Maschine, die softwarebasiert die Hardware eines echten Computers simuliert, sodass auf ihr ein Betriebssystem und Anwendungen ausgeführt werden können.

Der bei der Praxisdurchsuchung anwesende Oberstaatsanwalt ordnete die Beschlagnahme der genannten Daten aus Furcht vor Beweismittelverlust durch einen möglichen Fernzugriff des Beschuldigten an. Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft wurde die Beschlagnahme aller Daten angeordnet.

Gegen diesen Beschluss ging der beschuldigte Arzt vor. Die Beschlagnahme gehe zu weit, da in der virtuellen Maschine sämtliche Behandlungsfälle, auch die seiner Privatpatienten, seit Gründung der Praxis im Jahr 2007 enthalten seien.

Entscheidung

Die zulässige Beschwerde hatte in der Sache Erfolg. Die angegriffene Beschlagnahme der kompletten virtuellen Maschine war nach Auffassung des LG

Nürnberg-Fürth unverhältnismäßig und somit rechtswidrig.

Bei einer Durchsuchung sei unerhebliches Material auszusondern, sodass nur die verfahrensrelevanten Daten der Beschlagnahme unterworfen werden. Eine solche Durchsicht der Daten habe im vorliegenden Fall jedoch nicht stattgefunden, obwohl sie technisch sowie rechtlich möglich gewesen wäre.

Die Ermittler hätten CGM Medistar „händisch“ sichten müssen, um bei jedem einzelnen Patienten zu prüfen, ob dessen Datensatz für den untersuchten Zeitraum relevant sein könne oder nicht. Damit wäre die Durchsicht zwar mühsam und zeitraubend, aber grundsätzlich möglich.

Beschlagnahmt und damit als potenziell beweissensbedeutsam erklärt wurde der gesamte Datenbestand aus den Jahren 2007 bis Ende 2024, obwohl nur der Zeitraum von zwei Jahren zur näheren Untersuchung anstand. Dass das, auch angesichts der Sensibilität der fraglichen Daten, die Grenzen der Angemessenheit und damit der Verhältnismäßigkeit überschreite, sei evident. Der Beschlagnahmebeschluss wurde daher insgesamt aufgehoben. ■



Michael Lennartz
www.lennmed.de

Zahnärzte- Sommerkongress



© Andrea Schwingel - stock.adobe.com

32. Zahnärzte-Sommerkongress Binz/Rügen: 16.–20. Juni 2025

Zahnmedizinischer Fortschritt ist Ihnen wichtig. Sie bieten Ihren Patienten moderne Zahnheilkunde an. Erweitern und ergänzen Sie Ihr Fachwissen beim 32. Zahnärzte-Sommerkongress Binz/Rügen. Erleben Sie Fortbildung in Vorträgen und praktischen Seminaren auf höchstem Niveau. Hochkarätige Referenten freuen sich auf den fachlichen Austausch mit Ihnen und Ihrem Praxisteam.

***Sichern Sie Ihren Behandlungserfolg.
Entscheiden Sie sich für Kompetenz in der Zahnmedizin.***

